

Anhang 41 Vollmacht zur Ersetzung physischer SU durch digitale SU

1.0 / Public / 01.07.2024

<p>Im Original an:</p> <p>OeKB CSD GmbH Service Center Accounts & Settlement Strauchgasse 1-3 A-1010 Wien Österreich</p>	<p>Erhalten, einverstanden und auf der Issuer Platform der OeKB CSD angelegt am:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">[Datum]</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">[Unterschrift] [Unterschrift]</p>
---	---

Vollmacht zur Ersetzung physischer Sammelurkunden durch digitale Sammelurkunden (Schuldverschreibungen)

Nach § 28 Abs 3 Depotgesetz (BGBl 424/1969 idgF – "DepotG") können physische Sammelurkunden ("**physische SU**") gemäß § 24 lit a) und b) DepotG, die bei der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung hinterlegt sind, über Auftrag des Emittenten ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (Hinterleger) mit unveränderten Bedingungen durch digitale Sammelurkunden ("**digitale SU**") gemäß § 24 lit e) DepotG ersetzt werden. Nach § 1 Abs 4 DepotG entsteht eine digitale SU durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD als Issuer CSD auf Basis der ihr vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben über die Rechte im Umfang der Gutschriften auf den bei ihr geführten Depots. Die Datenübermittlung durch den Emittenten hat in der von der OeKB CSD vorgegebenen strukturierten Form zu erfolgen. Mit Anteilen an einer digitalen SU sind dieselben Rechte und wertpapierrechtlichen Funktionen verbunden wie mit Anteilen an einer physischen Sammelurkunde gemäß § 24 lit a) und b) DepotG.

Dies vorausgeschickt bevollmächtigt hiermit die

[Firma / Name des Emittenten]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]

[Legal Entity Identifier]

[Anschrift]

(in der Folge der "**Emittent**")

die nachstehend in § 1 Abs 1 lit a) und b) näher bezeichneten Ersetzungsbevollmächtigten mit der technischen Abwicklung der Ersetzung seiner Emissionen über auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen wie insbesondere Anleihen, Geldmarktinstrumente, Optionsscheine, Zertifikate und Genussscheine ("**Schuldverschreibungen**"), die bei der OeKB CSD als Issuer CSD zur Verwahrung und

Verwaltung hinterlegt sind, durch digitale SU mit unveränderten Bedingungen gemäß § 28 Abs 3 DepotG ("**Ersetzung**") nach den näheren Bestimmungen dieser Vollmacht wie folgt:

§ 1

Bevollmächtigung zur Ersetzung

- (1) Zur technischen Abwicklung der Ersetzung von Emissionen des Emittenten über Schuldverschreibungen in Form physischer SU durch digitale SU gemäß § 28 Abs 3 DepotG bevollmächtigt ("**Ersetzungsbevollmächtigte**") sind:
 - a) der im IT-Buchungssystem der OeKB CSD für eine bestimmte Emission des Emittenten über Schuldverschreibungen in Form einer oder mehrerer physischer SU ausgewiesene Inhaber der Funktion Transfer Agent zur technischen Abwicklung der Ersetzung der jeweiligen Wertpapierkategorie (International Securities Identification Number – "**ISIN**");
 - b) der nachfolgend genannte Ersetzungsbevollmächtigte zur technischen Abwicklung der Ersetzung aller Emissionen des Emittenten über Schuldverschreibungen in Form physischer SU, für die kein Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß lit a) zur Ersetzung bevollmächtigt ist, unter der Voraussetzung, dass dieser die Anforderungen an den Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß den AGB der OeKB CSD ("**AGB-CSD**") erfüllt:

[Firma/Name des Ersetzungsbevollmächtigten]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]

[Legal Entity Identifier]

[Anschrift]

- (2) Der Emittent erklärt und versichert, die vorliegende Vollmacht den Ersetzungsbevollmächtigten zur Kenntnis gebracht zu haben und dass diese mit den Bestimmungen dieser Vollmacht vertraut und einverstanden sind.

§ 2

Auftrag zur Ersetzung

- (1) Die Ersetzungsbevollmächtigten sind im Umfang ihrer jeweiligen Vollmacht berechtigt, der OeKB CSD im Namen des Emittenten unter Referenz auf eine bestimmte ISIN den Auftrag zur Ersetzung von Emissionen des Emittenten über Schuldverschreibungen in Form physischer SU durch digitale SU mit unveränderten Bedingungen gemäß § 28 Abs 3 DepotG zu erteilen. Der Auftrag zur Ersetzung ist der OeKB CSD in elektronischer Form im Wege des von ihr dafür bereit gestellten IT-Systems (Issuer Platform) zu erteilen.
- (2) Die OeKB CSD bereitet nach Erteilung des Auftrags zur Ersetzung den strukturierten digitalen-Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) aufgrund der ihr bereits vorliegenden Informationen vor. Weitere Informationen, die zur Anlegung der ersetzenden digitalen SU allenfalls erforderlich sind (REDA-I, REDA-II), sind der OeKB CSD vom

instruierenden Ersetzungsbevollmächtigten in elektronischer Form über das von der OeKB CSD dafür bereit gestellte IT-System (Issuer Platform) zu übermitteln.

- (3) Der strukturierte digitale Referenzdatensatz (REDA-I) und die ergänzenden Informationen (REDA-II) sind vom instruierenden Ersetzungsbevollmächtigten in elektronischer Form über das von der OeKB CSD dafür bereit gestellte IT-System (Issuer Platform) freizugeben. Durch Erteilung der Freigabe für den digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) bestätigt der instruierende Ersetzungsbevollmächtigte mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die Ersetzung gemäß § 28 Abs 3 DepotG mit unveränderten Bedingungen erfolgt. Die OeKB CSD übernimmt dafür keine wie auch immer geartete Haftung.
- (4) Nach Erteilung der Freigabe ersetzt die so angelegte ersetzende digitale SU die ersetzte physische SU samt Wertpapierbedingungen für alle Gutschriften in dieser Wertpapierkategorie (ISIN) auf Depots der Teilnehmer am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System – "SSS") der OeKB CSD. Die OeKB CSD ist befugt, den jeweiligen Depotinhabern ihren Anteil an der betreffenden digitalen SU entsprechend ihrem Guthaben in der jeweiligen (unveränderten) ISIN gutschreiben. Die ersetzte physische SU verbrieft ab diesem Zeitpunkt keine Rechte mehr.
- (5) Die ersetzte physische SU samt Wertpapierbedingungen wird nach Abschluss der Ersetzung von der OeKB CSD vernichtet.

§ 3

Haftung

Bei Durchführung der Ersetzung gemäß dieser Vollmacht sind die Ersetzungsbevollmächtigten zur Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB verpflichtet. Sie haben sicherzustellen, dass sie über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen, und müssen den Mangel derselben vertreten.

§ 4

Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vollmacht tritt im Zeitpunkt der Einrichtung der Ersetzungsbevollmächtigten auf der Issuer Platform der OeKB CSD in Kraft. Die Emissionen des Emittenten über Schuldverschreibungen in Form physischer SU werden ab diesem Zeitpunkt als durch digitale SU ersetzungsfähig ausgewiesen.
- (2) Diese Vollmacht wird den Ersetzungsbevollmächtigten auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann vom Emittenten jederzeit pro futuro gekündigt werden. In diesem Fall werden die Emissionen des Emittenten über Schuldverschreibungen in Form physischer SU ab diesem Zeitpunkt als durch digitale SU nicht ersetzungsfähig ausgewiesen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vollmacht unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention. Der Emittent erklärt und versichert, dass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auf diese Vollmacht nicht anwendbar sind.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt diese im Übrigen wirksam. Teilweise oder gänzlich unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Regelungslücken.
- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Abänderungen oder Modifizierungen der Bestimmungen dieser Vollmacht, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB) sowie der Zustimmung der OeKB CSD. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.
- (4) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (5) Diese Vollmacht wird in zumindest zwei Ausfertigungen errichtet, wovon die OeKB CSD eine erhält.

Ort, Datum

Namen des Emittenten

.....

.....

Namen und handelsrechtliche Funktionen der
Unterzeichnenden (gem. Satzung/Bedingungen
und Firmenbuch)

.....

<p>Im Original an:</p> <p>OeKB CSD GmbH Service Center Accounts & Settlement Strauchgasse 1-3 A-1010 Wien Österreich</p>	<p>Erhalten, einverstanden und auf der Issuer Platform der OeKB CSD angelegt am:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">[Datum]</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">[Unterschrift] [Unterschrift]</p>
---	---

Vollmacht zur Ersetzung physischer Sammelurkunden durch digitale Sammelurkunden (Investmentzertifikate)

Nach § 28 Abs 3 Depotgesetz (BGBl 424/1969 idgF – "**DepotG**") können physische Sammelurkunden ("**physische SU**") gemäß § 24 lit a) und b) DepotG, die bei der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung hinterlegt sind, über Auftrag des Emittenten ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (Hinterleger) mit unveränderten Bedingungen durch digitale Sammelurkunden ("**digitale SU**") gemäß § 24 lit e) DepotG ersetzt werden. Nach § 1 Abs 4 DepotG entsteht eine digitale SU durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD als Issuer CSD auf Basis der ihr vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben über die Rechte im Umfang der Gutschriften auf den bei ihr geführten Depots. Die Datenübermittlung durch den Emittenten hat in der von der OeKB CSD vorgegebenen strukturierten Form zu erfolgen. Mit Anteilen an einer digitalen SU sind dieselben Rechte und wertpapierrechtlichen Funktionen verbunden wie mit Anteilen an einer physischen Sammelurkunde gemäß § 24 lit a) und b) DepotG.

Dies vorausgeschickt bevollmächtigt hiermit die

[Firma / Name des Emittenten]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]

[Legal Entity Identifier]

[Anschrift]

(in der Folge der "**Emittent**")

die nachstehend in § 1 Abs 1 lit a) und b) näher bezeichneten Ersetzungsbevollmächtigten mit der technischen Abwicklung der Ersetzung seiner Emissionen über auf Inhaber lautende Investmentzertifikate (Anteilsscheine an Investmentfonds) gemäß Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG 2011**") oder Immobilien-Investmentfondsgesetz ("**ImmoInvFG**"; in der Folge "**Investmentzertifikate**"), die bei der OeKB CSD als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung hinterlegt sind, durch digitale SU mit unveränderten Bedingungen gemäß § 28 Abs 3 DepotG ("**Ersetzung**") nach den näheren Bestimmungen dieser Vollmacht wie folgt:

§ 1

Bevollmächtigung zur Ersetzung

- (1) Zur technischen Abwicklung der Ersetzung von Emissionen des Emittenten über Investmentzertifikate in Form physischer SU durch digitale SU gemäß § 28 Abs 3 DepotG bevollmächtigt ("Ersetzungsbevollmächtigte") sind:
 - a) der im IT-Buchungssystem der OeKB CSD für eine bestimmte Emission des Emittenten über Investmentzertifikate in Form einer oder mehrerer physischer SU ausgewiesene Inhaber der Funktion Transfer Agent zur technischen Abwicklung der Ersetzung der jeweiligen Wertpapierkategorie (International Securities Identification Number – "ISIN");
 - b) der nachfolgend genannte Ersetzungsbevollmächtigte zur technischen Abwicklung der Ersetzung aller Emissionen des Emittenten über Investmentzertifikate in Form physischer SU, für die kein Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß lit a) zur Ersetzung bevollmächtigt ist, unter der Voraussetzung, dass dieser die Anforderungen an den Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß den AGB der OeKB CSD ("AGB-CSD") erfüllt:

[Firma/Name des Ersetzungsbevollmächtigten]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]

[Legal Entity Identifier]

[Anschrift]

- (2) Der Emittent erklärt und versichert, die vorliegende Vollmacht den Ersetzungsbevollmächtigten zur Kenntnis gebracht zu haben und dass diese mit den Bestimmungen dieser Vollmacht vertraut und einverstanden sind.
- (3) Die Bevollmächtigung der Ersetzungsbevollmächtigten nach diesem § 1 besteht nur dann, wenn die gefertigte Depotbank für die betreffende Wertpapierkategorie (ISIN) rechtswirksam als Depotbank gemäß InvFG 2011 oder ImmoInvFG bestellt wurde.

§ 2

Auftrag zur Ersetzung

- (1) Die Ersetzungsbevollmächtigten sind im Umfang ihrer jeweiligen Vollmacht berechtigt, der OeKB CSD im Namen des Emittenten unter Referenz auf eine bestimmte ISIN den Auftrag zur Ersetzung von Emissionen des Emittenten über Investmentzertifikate in Form physischer SU durch digitale SU mit unveränderten Bedingungen gemäß § 28 Abs 3 DepotG zu erteilen. Der Auftrag zur Ersetzung ist der OeKB CSD in elektronischer Form im Wege des von ihr dafür bereit gestellten IT-Systems (Issuer Platform) zu erteilen.
- (2) Die OeKB CSD bereitet nach Erteilung des Auftrags zur Ersetzung den strukturierten digitalen-Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) aufgrund der ihr bereits vorliegenden Informationen vor. Weitere Informationen, die zur Anlegung der ersetzenden digitalen SU allenfalls erforderlich sind (REDA-I, REDA-II), sind der OeKB CSD vom

instruierenden Ersetzungsbevollmächtigten in elektronischer Form über das von der OeKB CSD dafür bereit gestellte IT-System (Issuer Platform) zu übermitteln.

- (3) Der strukturierte digitale Referenzdatensatz (REDA-I) und die ergänzenden Informationen (REDA-II) sind vom instruierenden Ersetzungsbevollmächtigten in elektronischer Form über das von der OeKB CSD dafür bereit gestellte IT-System (Issuer Platform) freizugeben. Durch Erteilung der Freigabe für den digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) bestätigt der instruierende Ersetzungsbevollmächtigte mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die Ersetzung gemäß § 28 Abs 3 DepotG mit unveränderten Bedingungen erfolgt. Die OeKB CSD übernimmt dafür keine wie auch immer geartete Haftung.
- (4) Nach Erteilung der Freigabe ersetzt die so angelegte ersetzende digitale SU die ersetzte physische SU samt Wertpapierbedingungen (Fondsbestimmungen) für alle Gutschriften in dieser Wertpapierkategorie (ISIN) auf Depots der Teilnehmer am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System – "SSS") der OeKB CSD. Die OeKB CSD ist befugt, den jeweiligen Depotinhabern ihren Anteil an der betreffenden digitalen SU entsprechend ihrem Guthaben in der jeweiligen (unveränderten) ISIN gutzuschreiben. Die ersetzte physische SU verbrieft ab diesem Zeitpunkt keine Rechte mehr.
- (5) Die ersetzte physische SU samt Wertpapierbedingungen (Fondsbestimmungen) wird nach Abschluss der Ersetzung von der OeKB CSD vernichtet.

§ 3

Haftung

Bei Durchführung der Ersetzung gemäß dieser Vollmacht sind die Ersetzungsbevollmächtigten zur Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB verpflichtet. Sie haben sicherzustellen, dass sie über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen, und müssen den Mangel derselben vertreten.

§ 4

Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vollmacht tritt im Zeitpunkt der Einrichtung der Ersetzungsbevollmächtigten auf der Issuer Platform der OeKB CSD in Kraft. Die Emissionen des Emittenten über Investmentzertifikate in Form physischer SU werden ab diesem Zeitpunkt als durch digitale SU ersetzungsfähig ausgewiesen.
- (2) Diese Vollmacht wird den Ersetzungsbevollmächtigten auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann vom Emittenten jederzeit pro futuro gekündigt werden. In diesem Fall werden die Emissionen des Emittenten über Investmentzertifikate in Form physischer SU ab diesem Zeitpunkt als durch digitale SU nicht ersetzungsfähig ausgewiesen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vollmacht unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention. Der Emittent erklärt und versichert, dass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auf diese Vollmacht nicht anwendbar sind.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt diese im Übrigen wirksam. Teilweise oder gänzlich unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Regelungslücken.
- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Abänderungen oder Modifizierungen der Bestimmungen dieser Vollmacht, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB) sowie der Zustimmung der OeKB CSD. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.
- (4) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (5) Diese Vollmacht wird in zumindest zwei Ausfertigungen errichtet, wovon die OeKB CSD eine erhält.

Ort, Datum

Namen des Emittenten

.....

.....

Namen und handelsrechtliche Funktionen der
Unterzeichnenden (gem. Satzung/Bedingungen
und Firmenbuch)

.....

Die gefertigte Depotbank erklärt hiermit ihr Einverständnis zu dieser Vollmacht:

[Ort], [Datum]

[Firma/Name der Depotbank]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]

[Legal Entity Identifier]

[Anschrift]

[Namen und Funktionen der Unterzeichnenden]